

Antrag 34/II/2023**UB Dahme-Spreewald****Der/Die Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Ablehnung****Gemeinnützige Vereine bei eintrittsfreien Festen von der GEMA freistellen**

1 Die SPD-geführte Landesregierung und die SPD-
 2 Landtagsfraktion wird aufgefordert, sich für Ver-
 3 handlungen mit der GEMA einzusetzen damit Dorf-
 4 , Stadtteil- und ähnliche Feste, für die kein Eintritt
 5 erhoben wird und bei denen der oder die Veranstal-
 6 ter*innen bzw. die Veranstaltergemeinschaften als
 7 gemeinnützig anerkannt ist oder nicht in erster Linie
 8 kommerziell ausgerichtet sind, von der GEMA be-
 9 freit sind.

10 Die Gebühren für die GEMA für diese Veranstaltun-
 11 gen sollen vom Land getragen werden.

12

Begründung

14 Dorf- oder Stadtteilfest tragen zu einer lebendigen
 15 Gesellschaft bei. Sie fördern das gesellschaftliche
 16 Zusammenleben, den Austausch und das Miteinan-
 17 der. Diese Feste werden oft mit viel Elan und Enga-
 18 gement von Ehrenamtlichen geplant und ausgerich-
 19 tet. Jedoch sind sie dabei mit vielen organisatori-
 20 schen und bürokratischen Aspekten belastet.

21 Mit einem Rahmenvertrag zwischen dem Land und
 22 der GEMA können alle Seiten profitieren. Die Verei-
 23 ne und gemeinnützigen Vereinigungen werden von
 24 bürokratischem Aufwand entlastet und können die
 25 Kosten senken und die GEMA erspart sich viele Be-
 26 arbeitsfälle.

27 Des Weiteren ist dies auch ein starkes Signal an
 28 die Muskschaffenden. Durch die Kostenübernahme
 29 durch die Landesregierung wird die angemessene
 30 Vergütung der Urheberinnen und Urheber der Mu-
 31 sik, im Rahmen dieser Veranstaltungen, gesichert.

Der Antrag betrifft Vereine in allen gesellschaft-
 lichen Bereichen. Nach Auskunft von Impuls e.V.
 gibt es für die Mitglieder die Möglichkeit, über den
 Verband Mitglied beim Bundesverband Soziokultur
 oder bei der LiveKomm zu werden und darüber
 an den dortigen GEMA-Rahmenverträgen zu par-
 tizipieren. Die Vergünstigungen durch die GEMA-
 Rahmenverträge werden für alle Akteur:innen als fi-
 nanzielle Entlastung wahrgenommen.

Eine Übernahme der Lizenzgebühren für Vereine,
 die anderen Fachrichtungen zugeordnet werden, ist
 entgegenzuhalten, dass es sich bei der GEMA um
 eine Leistungsverwertungsgesellschaft handelt. Sie
 dient damit primär nicht dazu, die Urheberrechte
 eines Künstlers gegen Entgelt durchzusetzen, son-
 dern sichert durch die Erhebung von Lizenzgebüh-
 ren dessen Recht auf eine angemessene Vergütung,
 § 32 UrhG. Zudem sind Verträge über die Wiederga-
 be von GEMA-geschützter Musik vorrangig mit der
 GEMA selbst zu schließen.

Der Verwaltungsaufwand bleibt erhalten, lediglich
 das Land müsste für die Kosten aufkommen, die tat-
 sächlich anfallen.